



---

## Informations- und Kommunikationsrecht

**4. Januar 2019**

---

**Dauer:** 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst vier Seiten und vier Aufgaben.

### Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	30 Punkte	30% des Totals
Aufgabe 2	20 Punkte	20% des Totals
Aufgabe 3	40 Punkte	40% des Totals
Aufgabe 4	10 Punkte	10% des Totals

---

Total	100 Punkte	100%
-------	------------	------

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**



### **Aufgabe 1 (30%)**

Im Januar 2016 zog sich die berühmte Saxophonisten Andrea Bierhaus (AB) aus dem Showgeschäft zurück. Der Unternehmer Walter Münchhausen (WM) plant nun eine Tour, bei der ein Hologramm von AB auftritt. Für das Hologramm verwendet er Videoaufnahmen vergangener Konzerte von AB aus seinem Privatarchiv. Diese hat er vor ein paar Jahren mit dem Einverständnis von AB zum Eigengebrauch gemacht. Auf diesen Aufnahmen interpretiert AB Musik von Grover Richmond Jr., einem bekannten Jazz-Musiker.

AB möchte verhindern, dass WM seine Pläne verwirklicht. Kann sie das und auf welche Rechtsgrundlage(n) kann sie sich stützen?

### **Aufgabe 2 (20%)**

Die Journalistin Jessica Jedermann (JJ) hat diverse Skandale des Lokalpolitikers Peter Polteri (PP) aufgedeckt. PPs Medienberaterin Patrizia Rachsüchtig (PR) ist der Ansicht, dass JJ diskreditiert werden müsse. Ohne mit PP Rücksprache zu nehmen, erstellt PR mithilfe einer neuen Technologie, die es erlaubt Gesichter und Stimmen in Videos zu manipulieren, ein sog. „Fake“-Video, in dem JJ primitive Aussagen von sich gibt. Das Video lädt PR auf die beliebte Plattform „myvideo.ch“. Dass das Video manipuliert ist, ist nicht erkennbar. Es wurde 2 Mio. mal angesehen. Vor jedem Abspielen zeigt „myvideo.ch“ Werbung und erhält hierfür 25 Rappen von ihren Werbekunden. Als JJ hiervon erfährt, ist sie ziemlich genervt. Sie kommt zu Ihnen und bittet um Hilfe.

- a) JJ möchte das Video vom Netz nehmen lassen. Gegen wen und gestützt auf welche Rechtsgrundlage kann sie vorgehen?
- b) Kann JJ finanzielle Ansprüche gegen „myvideo.ch“ geltend machen?

### **Aufgabe 3 (40%)**

Nehmen Sie zu folgenden Aussagen aus Sicht des Schweizer Rechts Stellung und begründen Sie Ihre Stellungnahme:

- a) Anna (A) und Peter (P) ziehen jeden Sonntag von Tür zu Tür, um Leute auf ihre neue Tierschutzstiftung aufmerksam zu machen. Dabei verteilen sie Flyer, nehmen die Personalien der Befragten auf und machen sich Handnotizen zu den jeweiligen Häusern und ob die Bewohner eher progressiv oder konservativ eingestellt sind. Diese Notizen verteilen A und P in ihrer Stiftung, damit andere Volontäre jeweils nicht zweimal an der gleichen Türe klingeln. Der Schweizerische Datenschutzbeauftragte ist der Ansicht, dass dieses Vorgehen problematisch sei.
- b) Im Schweizer Recht gibt es kein Recht auf Vergessen.
- c) Seit September 2017 gilt in Deutschland das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG), das Betreiber von sozialen Netzwerken verpflichtet, rechtswidrige Inhalte zu löschen. Kommen die Betreiber dieser Verpflichtung nicht nach, werden sie mit bis zu 5 Mio. Euro gebüsst. Die



Löschung rechtmässiger Inhalte wird nicht bestraft. Der Geschäftsführer des deutschen Digitalverbands Bitkom bezeichnete das NetzDG als "verfassungswidrig und unverhältnismässig".

### § 3 NetzDG

Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte

(1) Der Anbieter eines sozialen Netzwerks muss ein wirksames und transparentes Verfahren nach Absatz 2 und 3 für den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte vorhalten. Der Anbieter muss Nutzern ein leicht erkennbares, unmittelbar erreichbares und ständig verfügbares Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte zur Verfügung stellen.

(2) Das Verfahren muss gewährleisten, dass der Anbieter des sozialen Netzwerks

1. unverzüglich von der Beschwerde Kenntnis nimmt und prüft, ob der in der Beschwerde gemeldete Inhalt rechtswidrig und zu entfernen oder der Zugang zu ihm zu sperren ist,

2. einen offensichtlich rechtswidrigen Inhalt innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Beschwerde entfernt oder den Zugang zu ihm sperrt; dies gilt nicht, wenn das soziale Netzwerk mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde einen längeren Zeitraum für die Löschung oder Sperrung des offensichtlich rechtswidrigen Inhalts vereinbart hat.

3. jeden rechtswidrigen Inhalt unverzüglich, in der Regel innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Beschwerde entfernt oder den Zugang zu ihm sperrt; die Frist von sieben Tagen kann überschritten werden, wenn

die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des Inhalts von der Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung oder erkennbar von anderen tatsächlichen Umständen abhängt; das soziale Netzwerk kann in diesen Fällen dem Nutzer vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Beschwerde geben, das soziale Netzwerk die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Beschwerde einer nach den Absätzen 6 bis 8 anerkannten Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung überträgt und sich deren Entscheidung unterwirft.

4. im Falle der Entfernung den Inhalt zu Beweis Zwecken sichert und zu diesem Zweck für die Dauer von zehn Wochen innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinien 2000/31/EG<sup>1</sup> und 2010/13/EU<sup>2</sup> speichert,

5. den Beschwerdeführer und den Nutzer über jede Entscheidung unverzüglich informiert und seine Entscheidung ihnen gegenüber begründet.

(3) Das Verfahren muss vorsehen, dass jede Beschwerde und die zu ihrer Abhilfe getroffene Maßnahme innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinien 2000/31/EG und 2010/13/EU dokumentiert wird.

<sup>1</sup> Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr").

<sup>2</sup> Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste).

- d) Im Rahmen der laufenden Revisionen des URG wurde in der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats eine Änderung beantragt (siehe Box). Nationalrätin Zbinden ist der Ansicht, diese Regelung bringe den Medien nichts.

**Art. 13b Abs. 1 URG**

Wer als Betreiber eines sozialen Netzwerks, eines Informations- oder Unterhaltungsdienstes oder einer anderen Kommunikationsplattform im Internet journalistische Inhalte oder Fotografien so zugänglich macht, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl Zugang dazu haben, schuldet den Urhebern und Urheberinnen hierfür eine Vergütung.

**Aufgabe 4 (10%)**

Laura (L) ist seit kurzem „Influencerin“. Sie versucht, in sozialen Netzwerken eine hohe Präsenz und Reichweite zu erreichen, damit sie als Werbeträgerin interessant ist und durch Werbung Geld verdienen kann. Nachdem L beim Besuch eines Zürcher Restaurants ein Foto ihres Tellers (siehe unten) gemacht hat, bemerkt Sie einen Hinweis in der Speisekarte, gemäss dem der Koch des Lokals den Gästen verbietet, Fotos der Speisen aufzunehmen. Der Koch stützt sich hierbei auf sein Urheberrecht an den Speisen.



Zu Recht?